



Satzung

zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Neustadt a.d. Donau

vom 01.01.2001

zuletzt geändert am 01.03.2017

Aufgrund der Art. 23, 24, Abs. 1, Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Neustadt a.d. Donau folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. März 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält in den Absätzen 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
3. Kindergräber
4. Urnengräber
- 4a. Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage „Fenster der Erinnerung“
5. Urnennischen in der Urnenwand
6. Wahl-Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen
7. Wahl-Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
8. Grüfte

(3) Bei den unter Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 bis 4a genannten Grabstätten wird der Reihe nach belegt.

Bei der unter Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 genannten Grabstätte wird von oben links nach unten rechts belegt.

(4) Die in Abs. 2 genannten Grabarten sind mit folgenden Ausnahmen in allen städtischen Friedhöfen möglich:

1. Abs. 2, Satz 1, Nr. 8 nur im Ortsteil Bad Gögging
2. Abs. 2, Satz 1, Nr. 3 nur in den Ortsteilen Bad Gögging, Irnsing (neuer Teil), Schwaig, Mühlhausen und Geibenstetten
3. Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 nur auf dem Waldfriedhof in Neustadt a.d. Donau und in den Ortsteilen Bad Gögging und Schwaig
4. Abs. 2, Satz 1, Nr. 4a nur auf dem Waldfriedhof in Neustadt a.d. Donau
5. Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 nur auf dem Waldfriedhof in Neustadt a.d. Donau und im Ortsteil Schwaig“

2. §12 erhält folgende Überschrift: „Urnengräber / Urnenwand“

3. §12a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage „Fenster der Erinnerung“

- (1) In der Urnen-Gemeinschaftsgrabanlage „Fenster der Erinnerung“ für anonyme Urnenbestattungen wird – im Todesfall - jeder Urne der Reihe nach per Koordinatensystem ein bestimmter Beisetzungsplatz für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden, als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabanlage, zugewiesen.
- (2) Die Aschekapsel, sowie ggf. die Schmuckurne muss 100 % biologisch abbaubar sein.
- (3) Der Aushub des Erdloches für die beizusetzende Urne wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen mittels Handbohrung vorgenommen.
- (4) Die Grabanlage wird von der Stadt Neustadt a.d.Donau angelegt und unterhalten.
- (5) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen, Bilder oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Es dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind religiöse Symbole für die Zeit von 2 Wochen ab der Urnenbeisetzung.
- (6) Auf Antrag bei der Friedhofverwaltung wird auf einer vorhandenen Gedenkstele in einheitlich gestalteter Schriftausführung Familien- und Vorname, sowie Geburts- und Sterbedatum vermerkt. Diese Gravur wird mit der Gebührenrechnung dem antragstellenden Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Die berechnete Namensanbringung wird von der Friedhofverwaltung innerhalb eines angemessenen Zeitabstandes zur Urnenbeisetzung bei einem autorisierten Steinmetzbetrieb beauftragt. Die Beschriftung der Glasstele ist in den Monaten November bis März nicht möglich.
- (7) Das Anbringen von eigenen Erinnerungs- und Gedenkzeichen an Bäumen, auf der gesamten Anlage oder der Gedenkstele ist nicht erlaubt.
- (8) Unterhalb der Gedenkstele ist eine Natursteinplatte zum Niederlegen von Blumen und Kränzen angebaut.
- (9) Das Anzünden von Kerzen und Grablichtern oder Aufstellen von elektrischen Lichtern ist aus Brandschutzgründen innerhalb der Bestattungsanlage nicht erlaubt.

4. § 24 a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz

1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

5. § 31 Abs. (2) wird neu formuliert:

Wenn eine Leiche im offenen Sarg aufgebahrt wurde, ist der Sarg mindestens 30 Minuten vor Beginn der Bestattung, bzw. des Zeremoniells, zu schließen.

6. In § 35 Satz 1 wird folgende Nr. 11. angefügt:

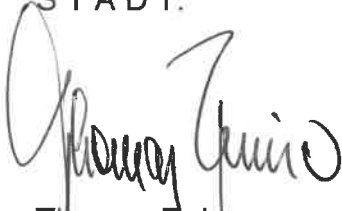
Foto-, bzw. Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke, bzw. zur medialen Verbreitung ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung zu erstellen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Neustadt a.d.Donau, den 24. November 2017

STADT:



Thomas Reimer
Erster Bürgermeister

